

Kosten der Milchproduktion

Milk Board vor Kritik der EU-Kommission

Brüssel. Produktionskosten von 45 ct/l Rohmilch scheinen nicht im Einklang mit dem wirtschaftlichen Umfeld des niederländischen Milchsektors zu stehen. Das hat die Europäische Kommission Mitte August in ihrer Antwort auf eine Anfrage der niederländischen Europaabgeordneten Annie Schreijer-Pierik festgestellt. Die Christdemokratin hatte die Darstellung des Dutch Dairy Board (DDB) und dessen Dachverbandes, des European Milk Board (EMB), hinterfragt, wonach sich die Produktionskosten vieler Milcherzeuger in den Niederlanden um 45 ct/l herum bewegten, während der mittlere Erzeugerpreis lediglich 37 ct/l betrage.

Die Kommission betonte, man sei sich der Arbeiten des DDB und der zugrunde liegenden Studie des Göttinger Büros für Agrarsoziologie und Landwirtschaft (BAL) durchaus bewusst. Deren Methode zur Berechnung der Produktionskosten sei relativ ähnlich zu dem Vorgehen, das von der Generaldirektion Landwirtschaft angewandt werde. Völlig verschiedenen seien allerdings die Parameter, um die Entlohnung von Familienarbeitskräften zu schätzen. Die Kommission verweist auf einen hauseigenen Bericht, in dem sie die Niederlande zu den Mitgliedstaaten mit den leistungsfähigsten Milchviehbetrieben zählt.

Die Brüsseler Behörde hob angesichts dieser unterschiedlichen Ergebnisse hervor, man habe gerade mit dem Ziel, mehr Transparenz in den Milchmarkt zu bringen, die Marktbeobachtungsstelle ins Leben gerufen. Dieses Instrument solle für eine breite und ständig aktualisierte Datenbank mit Informationen zu Elementen wie Preisen und Mengen. Darin eingeschlossen seien Indizes für Preis-Kosten-Margen. Die EU-Agrarpolitik verfüge über ein reichhaltiges Instrumentarium, um zu gewährleisten, dass Landwirte einen fairen Preis für ihre Erzeugnisse erhielten. Ferner erinnerte die Kommission an die Einführung des Milchpakets von 2012 zur Stärkung der Verhandlungsmacht der Erzeuger. AGÉ



FOTO: SABINE RÜBENSAAT

Netter Nebeneffekt

Zum Jahresende werden die aktuellen **EU-Zahlungsansprüche** eingezogen. Daraus lassen sich unter Umständen steuerliche Vorteile ziehen.

Um zu sehen, wie der Landwirt von der Entwertung der Zahlungsansprüche profitieren kann, muss man sich die Folgen für die Buchhaltung und den resultierenden Gewinn im Betrieb genauer ansehen. Soweit Zahlungsansprüche entgeltlich erworben wurden, sind sie im Anlagevermögen des Betriebes aktiviert und mit den Anschaffungskosten bewertet. Dies ist unabhängig davon, ob der Betrieb seinen Gewinn mittels einer Bilanz oder einer Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt.

Die Zahlungsansprüche, die im Jahre 2005 unentgeltlich geteilt worden sind, sind mangels Anschaffungskosten nicht zu aktivieren und somit auch nicht im Anlagevermögen auszuweisen. Konsequenzen durch die Einziehung zum 31. Dezem-

ber 2014 ergeben sich somit nur für Betriebe, die Zahlungsansprüche in der Vergangenheit entgeltlich erworben haben.

Inwieweit diese nun steuerliche Vorteile durch Abschreibung der ZA-Anschaffungskosten erlangen können, hängt davon ab, ob ZA als abnutzbares Wirtschaftsgut angesehen werden oder nicht.

Streitfrage Abnutzbarkeit

Die Finanzämter waren bisher stets der Ansicht, dass dieses Wirtschaftsgut Zahlungsanspruch auch nach 2014 dem Grunde nach rechtlich existent bleibt. Ungewiss – so die Auffassung der Finanzverwaltung – sei lediglich die Höhe der Beihilfen, die aufgrund der Zahlungsansprüche nach 2014 zur Auszahlung kommen.

Was passiert mit den Zahlungsansprüchen?

Zahlungsansprüche (ZA) bilden die Grundlage für die einem Betriebsinhaber zu gewährenden Direktzahlungen (auch Betriebsprämie genannt). Die bestehenden Zahlungsansprüche verlieren aufgrund der Agrarreform mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit. Sie werden eingezogen.

Allen aktiven Landwirten werden auf Basis der in 2015 beantragten, beihilfefähigen Flächen neue Zahlungsansprüche zugeteilt. Stichtagsfläche ist hierbei jene vom 15. Mai 2014. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Landwirt in 2013 mindestens einen Zahlungsanspruch genutzt hat. Für Neugründer, Junglandwirte und gewisse Härtefälle gibt es Ausnahmeregelungen.

Der Handel mit Zahlungsansprüchen wird ab 2016 weiterhin möglich sein, und Zahlungsansprüche müssen voraussichtlich mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren genutzt werden, da sie ansonsten zugunsten der nationalen Reserve eingezogen werden. M. G.

Steuerberater aus dem Agrarbereich sind allerdings nach wie vor anderer Auffassung. Sie sehen Zahlungsansprüche grundsätzlich als einzelne, vom Betrieb trennbare und an andere Betriebsinhaber übertragbare immaterielle Wirtschaftsgüter, die dann abnutzbar sind, wenn ihre Nutzung unter rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten zeitlich begrenzt ist. Da dies mit der Einzugsverfügung Ende 2014 der Fall ist, kann nach Auffassung vieler Steuerberater nicht von einem immerwährenden Recht ausgegangen werden. Aktuell wird diese Streitfrage vom Bundesfinanzhof, dem obersten deutschen Steuergericht, unter dem Aktenzeichen IV R 6/12 geprüft. Insbesondere nach den aktuellen Beschlüssen auf europäischer Ebene zur Neuregelung der Zahlungsansprüche ist die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung meiner Ansicht nach noch weniger haltbar als zuvor.

Gewinnmindernde Abschreibung

Landwirtschaftliche Betriebe, die in der Vergangenheit Zahlungsansprüche gekauft haben, sollten diese vor dem beschriebenen Hintergrund zum 31. Dezember 2014 in vollem Umfang abschreiben. Diese Abschreibung mindert den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2014/2015 bzw. 2014, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Je nach Umfang der aktivierten Zahlungsansprüche ergibt sich hierdurch eine erhebliche Gewinnreduzierung und Steuerersparnis. Diese kann genutzt werden, um buchhalterische Maßnahmen durchzuführen, die ansonsten zu bedeutenden Steuerbelastungen geführt hätten. Dies umfasst z. B. die Auflösung von Rücklagen, den Verkauf von Anlagevermögen oder die Aktivierung des Feldinventars.

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass die Finanzämter die hier empfohlene Vollabschreibung der Zahlungsansprüche nicht akzeptieren. In diesen Fällen sollten die Betriebe Einspruch gegen die entsprechenden Bescheide einlegen und gegebenenfalls auf das Verfahren beim Bundesfinanzhof verweisen. Die möglichst optimale Nutzung der Gewinnminderung durch die Vollabschreibung sollte mit dem steuerlichen Berater diskutiert werden, um hier kein Einsparpotenzial zu verschenken. STEUERBERATER

DR. MARCEL GERDS,
LUTHERSTADT WITTENBERG,
FREUND & PARTNER GMBH